



Der Bürgermeister

Öffentliche Berichtsvorlage 178/2007

Dezernat III, gez. Dr. Robers

Federführung:
51-Allgemeiner Sozialer Dienst
Produkt:

Datum:
05.06.2007

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:
Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales	19.06.2007
	Kenntnisnahme

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Fälle vernachlässigter und misshandelter Kinder haben landes- und bundesweit die Notwendigkeit verbesserter Frühwarnsysteme deutlich gemacht. Gesetzliche Regelungen, wie die Einfügung des § 8a in das SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdungen) oder auch das landesweite Handlungskonzept für einen besseren und wirksameren Kinderschutz in Nordrhein-Westfalen enthalten dazu Vorgaben und Empfehlungen.

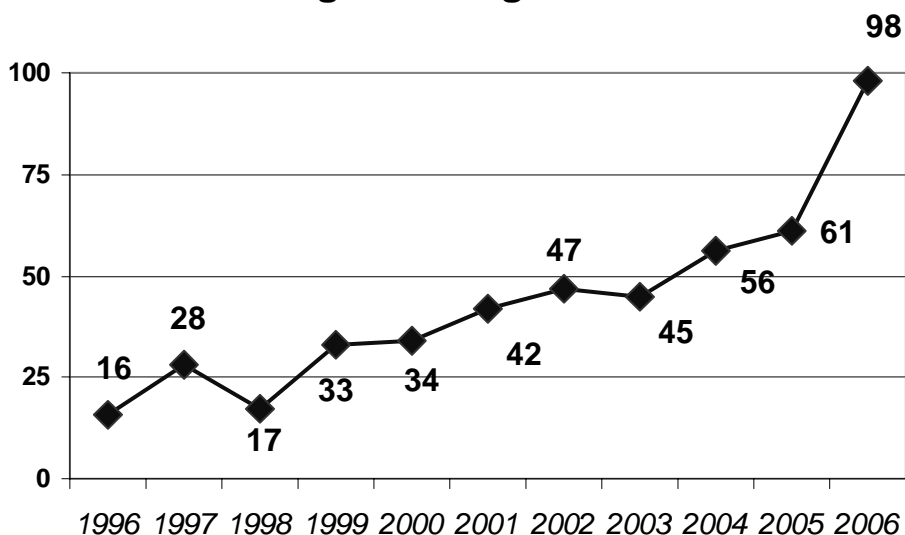
Zur Darstellung des derzeitigen Sachstandes vor Ort in Coesfeld soll der anschließende Bericht dienen. Mitbeantwortet werden sollen die unter Ziffer II im Wortlaut jeweils angeführten Fragestellungen, die aus einer Anfrage aus der Sitzung des Ausschusses am 24.04.2007 (Herr Goerke) resultieren.

Betroffen ist der gesamte Komplex der Kindeswohlgefährdungen bzw. der Maßnahmen für einen aktiven Kinderschutz. Zunächst werden daher einige Daten zur Kindeswohlgefährdung in Coesfeld genannt, dann die Fragestellungen kurz beantwortet. Es folgen Bausteine für einen aktiven Kinderschutz, abschließend wird kurz auf das Handlungskonzept der Landesregierung eingegangen.

I. Daten zur Kindeswohlgefährdung in der Stadt Coesfeld

Die Meldungen über Kindeswohl gefährdende Situationen bzw. die Maßnahmen/Aktivitäten aus Anlass entsprechender Meldungen haben in den letzten Jahren, besonders aber in 2006, deutlich zugenommen:

Gefährdungsmeldungen 1996 - 2006



Für diese Steigerung gibt es unterschiedliche Gründe. Seit dem 2002 hat die Polizei NRW die Möglichkeit, gegen Täter und Täterinnen von häuslicher Gewalt konsequent vorzugehen. Wenn von häuslicher Gewalt Minderjährige direkt oder indirekt betroffen sind, informiert die Polizei das Jugendamt. Dadurch werden dem Fachbereich Jugend, Familie, Bildung und Freizeit natürlich mehr Fälle als früher bekannt¹. Auch ist die Sensibilität sowohl der unterschiedlichen Dienste als auch der Bevölkerung für das Thema deutlich gestiegen, ausgelöst auch durch die dramatischen Einzelfälle, wie z.B. der Fall „Kevin“ aus Bremen. Weiter mögen schwieriger werdende Lebensverhältnisse, aber auch zunehmende Erziehungsschwierigkeiten eine Rolle spielen.

Folgende Anlässe standen hinter den 98 Meldungen (inkl. Mehrfachnennungen):

<i>Gefährdungsbereich</i>	<i>Häufigkeit</i>
Vernachlässigung	41
Körperliche Misshandlung	12
Seelische Misshandlung	6
Sexueller Missbrauch	3
Autonomiekonflikte (massive Konflikte zw. Jugendlichen und Eltern)	3
Häusliche Gewalt	25
Sucht/Abhängigkeit	12
Auffälligkeiten des Kindes	9
Psychischer Erkrankung eines Elternteils	6

Aus den Mehrfachnennungen erschließt sich eindeutig der Zusammenhang zwischen unmäßigem Alkoholkonsum und Gewalt. Nicht erfasst wird (und nur schwer zu erfassen ist) die zunehmende Isolation der Familien bzw. der Eltern. Familien, in denen es zu Vernachlässigungen kommt, fehlen häufig soziale Unterstützungssysteme. Sie sind auf

¹ Dem entspricht die gestiegene Zahl der Fälle Häuslicher Gewalt bei der Polizei. Von 119 Fällen im Jahr 2003 im Kreis Coesfeld stieg die Zahl über 175 und 252 in 2004/2005 auf 287 im Jahr 2006.

sich allein gestellt und damit nicht selten überfordert.

In jedem Einzelfall wird mit den Familien Kontakt aufgenommen, je nach Qualität bzw. Einschätzung der Meldung durch einen angemeldeten oder unangemeldeten Hausbesuch. Weiter werden - je nach Gegebenheit - Schule, Kindertageseinrichtung, Haus- oder Kinderarzt, sozialpsychiatrischer Dienst oder andere Personen oder Einrichtungen einbezogen. Nicht in jedem Fall ergibt sich unmittelbar Handlungsbedarf, denn nicht jede Meldung entspricht aus Sicht der Kinder- und Jugendhilfe einer Kindeswohlgefährdung. In der Mehrzahl aber wurde anlässlich der Meldung über die Gefährdungsprüfung hinaus auch Hilfe geboten und geleistet, von der Beratung einschließlich der Vermittlung zu anderen Institutionen bis hin zu Hilfen zur Erziehung. Natürlich gibt es auch Schutzmaßnahmen zur Sicherung des Kindeswohls. Die Lebenssituation von 11 Kindern gab im vergangenen Jahr Anlass, das Familiengericht zu informieren, in 3 Fällen kam es zu gerichtlichen Maßnahmen und zum Entzug der elterlichen Sorge. 4 Kinder/Jugendliche wurden in Obhut genommen.

II. Kurze Antworten auf die Anfrage

1. Welche Vorkehrungen (Frühwarnsystem) sind in Coesfeld getroffen, damit die Möglichkeit, dass ein solcher Fall auch in Coesfeld auftritt, minimiert wird?

Unter Federführung von Herrn Kämmerling, vom St. Vincenz-Hospital, hat sich ein Arbeitskreis Risikoprävention gebildet, dessen Ziel es ist, das Projekt „Guter Start“ zu implementieren. Es orientiert sich an der Idee der Familienhebammen, die bei Bedarf die Mutter bzw. die Familie in der neuen Lebenssituation intensiv begleiten. Das Projekt entspricht dem Charakter eines Frühwarnsystems. Es versteht sich aber in erster Linie als Maßnahme, mit der früh und gezielt Hilfe und Unterstützung an die Eltern/Familien adressiert werden, die diese benötigen und wollen. Die Unterstützungsmöglichkeiten sind dabei sehr vielfältig, vom Babykorb über das Gruppenangebot des SKF für junge Mütter, die vielfältigen Angebote der Familienbindungsstätte/Mehrgenerationenhaus oder auch Unterstützung durch eine Kirchengemeinde oder die Gemeindecaritas. Auch Erziehungsberatung oder andere erzieherische Hilfen sind Möglichkeiten. Das Projekt soll zu einem späteren Termin im Ausschuss präsentiert werden.

2. Werden bereits während der Schwangerschaft in Problemfällen entsprechende Maßnahmen ergriffen?

Der Allgemein Soziale Dienst bietet in Einzelfällen bei Bekanntwerden und absehbarem Hilfebedarf auch schon vor der Geburt eines Kindes Hilfe an oder leitet konkrete Maßnahmen ein.

3. Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit des SD mit dem Krankenhaus, den Hebammen, Kinderärzten, Kindergärten und Schulen?

Es gab bereits in der Vergangenheit eine fallbezogen gute Kommunikation und Kooperation zwischen dem Allgemeinen Sozialen Dienst und dem Krankenhaus, den Kindertageseinrichtungen, den verschiedenen pädagogischen, sozialen und Gesundheitsdiensten und den Schulen. Die Kommunikation und Zusammenarbeit kann und wird noch verbessert (z.B. durch entsprechende Vereinbarungen im Sinne von § 8a Abs.2 SGB VIII), um den vielfältigen Problemen zu begegnen.

4. Kann der Soziale Dienst bei Krisensituationen wie Kindesmisshandlung und -vernachlässigung schnell genug handeln?

Mit Unterstützung und Fachberatung des Landesjugendamtes hat der Soziale Dienst ein internes Verfahren zum Umgang mit Kinderwohlgefährdungen erarbeitet. Es beinhaltet die Einführung von festen Verfahrensstandards im Umgang mit Kindeswohlgefährdung und wurde in Form einer Dienstanweisung am 01.05.2007 in Kraft gesetzt. Ziel des Verfahrens ist es, die Wahrnehmung für Kindeswohlgefährdung zu schärfen und ein standardisiertes und verbindliches Verfahren zur Vorgehensweise bei Kindeswohlgefährdung anzuwenden, um Kinder und Jugendliche zu schützen und Eltern zu unterstützen. Aber auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten dadurch größere Sicherheit in ihrem Handeln. Dazu ist auch ein Indikatorenkatalog zur Kindeswohlgefährdung entwickelt worden. Die Dienstanweisung gilt für alle im Fachbereich 51 (innere Verwaltung) tätigen Mitarbeiter und enthält eindeutige – je nach Gefährdungseinschätzung abgestufte - Regelungen über die Weitergabe von Informationen und das Einleiten von Maßnahmen, Zuständigkeiten und Verfahrenserfordernisse.

Exemplarisch ist diesem Bericht ein Auszug aus dem Verfahren (Arbeitsschritttabelle bei Verdacht auf akute Kindeswohlgefährdung, Anlage 1) beigelegt. Meldungen über Kindeswohlgefährdungen sind von den Fachkräften grundsätzlich vorrangig zu bearbeiten.

Notwendig ist auch eine funktionsfähige Rufbereitschaft. Bislang werden die Fachkräfte der Jugendämter im Kreis Coesfeld noch über den Polizeinotruf eingeschaltet. Voraussichtlich zum 01.09.2007 wird eine über die Jugendämter im Kreis Coesfeld organisierte Rufbereitschaft eingerichtet.

5. Gibt es einen entsprechenden Maßnahmenkatalog?

Die grundlegenden Maßnahmen bei Gefahren für das Wohl eines Kindes sind gesetzlich benannt, vom Schutzauftrag, der z.B. durch eine Inobhutnahme oder eine Mitteilung an das Familiengericht wahrgenommen wird, über die vielfältigen Beratungsmöglichkeiten bis hin zu den Hilfe zur Erziehung in Kooperation mit den verschiedenen freien Trägern der Jugendhilfe. In einem konkreten Fall ist das Gefährdungsrisiko einzuschätzen. Ergebnis kann sein, dass ein Kind in Obhut genommen oder ein Schutzkonzept erstellt bzw. mit den Eltern vereinbart wird. Teil eines Schutzkonzeptes kann beispielsweise sein, dass das Kind kurzfristig dem Kinder- oder Hausarzt vorgestellt wird, dass schnell verfügbare konkrete Hilfen angeboten werden, dass andere Leistungsträger (Einrichtungen der Gesundheitshilfe und die Polizei sind in § 8 a Abs. 4 SGB VIII, Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, ausdrücklich genannt) beteiligt werden, oder dass Hausbesuche, auch ggf. unangemeldet, vereinbart werden.

6. Wie sieht es aus im Punkt Schutz des Kindes vs Elternrecht?

Sowohl das Recht des Kindes auf Schutz als auch die Recht der Eltern zur Ausübung der elterliche Sorge, das ja ebenso Recht wie Pflicht ist, sind grundgesetzlich geschützt (vgl. dazu auch § 1 SGB VIII). Entscheidungen der Personensorge können nur vom Familiengericht getroffen werden. Ein Jugendamt hat das Recht und die Pflicht, bei dringender Gefahr ein Kind in Obhut zu nehmen. Das Gericht ist anzurufen, wenn es sein Tätigwerden für erforderlich hält. Es muss also im entsprechenden Fall das Familiengericht anrufen und ggf. auch Anträge stellen, es selber kann aber nicht die Rechte der Beteiligten verändern.

7. Welche unterstützenden Maßnahmen gibt es für Eltern, die mit der Erziehung ihrer Kinder überfordert sind?

Es gibt in Coesfeld einige offene und frei zugängliche Angebote, die die Eltern in ihrer Erziehungsverantwortung unterstützen. Beispielhaft seien die in der Familienbildungsstätte durchgeführten Elternkurse genannt, oder auch Beratungsangebote sozialer Dienste und Träger wie des Verbandes alleinerziehender Mütter und Väter e.V.

Auch der Fachbereich Jugend, Familie, Bildung und Freizeit bietet ein Familien unterstützendes Angebot an, z.B. durch die Aktivitäten der Jugendarbeit oder aber in Form von Kindertagespflege. Die Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche des Caritasverbandes bietet frei zugängliche Beratung in vielen Fragen der Erziehung, aber auch der Trennung und Scheidung an. Leider gibt es für viele Eltern noch immer zu hohe Hemmschwellen, so dass diese präventiven Angebote nicht immer rechtzeitig in Anspruch genommen werden. Ist eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung nicht gewährleistet, kann auf Antrag eine Hilfe zur Erziehung gewährt werden. Dazu gehören die Erziehungsberatung und die Gruppenarbeit, Erziehungsbeistandschaften, die sozialpädagogische Familienhilfe, Tagespflege als Hilfe zur Erziehung, die intensive Einzelbetreuung bis hin zu Hilfen außerhalb der Herkunftsfamilie wie Vollzeitpflege oder Heimerziehung. Die ambulanten Hilfen werden vor Ort zum Großteil von folgenden freien Trägern der Jugendhilfe geleistet: Caritasverband, Diakonisches Werk, Evangelische Jugendhilfe, Kinderwohnheim Dülmen, Sozialdienst kath. Frauen, Malteser Werke sowie einige andere Träger und Dienste.

III. Bausteine für den aktiven Kinderschutz

Zu einer aktiven Wahrnehmung des Schutzauftrages durch die Kinder- und Jugendhilfe gehören unterschiedliche Elemente, vorbeugende Maßnahmen ebenso wie das Reagieren im konkreten Gefährdungsfall. Derzeit wurden und werden, wie auch in anderen Kommunen, einige konkrete Bausteine erarbeitet, mit Hilfe derer Risiken eher bzw. präziser als bisher erkannt werden sollen. Ziel ist allgemein, durch konkrete Unterstützung der Eltern bzw. der Familien das Gefährdungsrisiko zu minimieren und/oder rechtzeitig Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

- Zu diesen Bausteinen gehört die oben bereits erwähnte und zum 01.05.2007 in Kraft gesetzte Dienstanweisung für das Vorgehen bei Kindeswohlgefährdung im Fachbereich Jugend, Familie, Bildung, Freizeit einschließlich des erarbeiteten Indikatorenkataloges zur Kindeswohlgefährdung.
- Ein weiterer Baustein im Sinne eines Frühwarnsystems entsteht derzeit durch das ebenfalls schon genannte Projekt „Guter Start“.
- Der dritte Baustein wird derzeit durch die Vereinbarungen zwischen der Stadt Coesfeld als öffentlichem Träger der Jugendhilfe und den freien Trägern von Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe gelegt. Dazu heißt es in § 8a Abs.3 S.1 SGB VIII: „In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag ... in entsprechender Weise wahrnehmen ...“ Derzeit werden über die Facharbeitsgemeinschaften „Hilfen zur Erziehung“ und „Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege“ diese Vereinbarungen erarbeitet. Für die Grund- und Hauptschulen wird eine Regelung über das Schulamt angestrebt. Damit wird die Zusammenarbeit bei Kindeswohlgefährdungen systematisiert und standardisiert.

- Der vierte Baustein ist die Rufbereitschaft. Geplant ist, dass die drei Jugendämter im Kreis Coesfeld mit einem freien Träger einen Vertrag über eine Rufbereitschaft außerhalb der Dienstzeiten der Kommunalverwaltungen abschließen. Dabei soll der freie Träger auch die Möglichkeit bieten, ein Kind ggfls. in Obhut nehmen zu können.
- Ein weiterer Baustein ist ohne Zweifel die Qualifizierung der mit dem schwierigen und nicht selten persönlich belastenden Thema Kindeswohlgefährdung befassten Fachkräfte.

An dieser Stelle ist auch zu erwähnen, dass es im Zusammenhang mit dem Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz 2005 einige Änderungen gab, die die Stärkung des Schutzauftrages zum Ziel haben. So ist § 43 SGB VIII, Erlaubnis zur Tagespflege, neu aufgenommen worden, und § 72 a SGB VII schreibt vor, dass Personen, die wegen bestimmter Straftaten (z.B. wegen Verletzung der Fürsorgepflicht) rechtskräftig verurteilt wurden, nicht in der Kinder- und Jugendhilfe beschäftigt sein sollen. Mit dem am 01.08.2005 in Kraft getretenen § 42 Abs. 6 Schulgesetz NRW gibt es eine weitere Schutzregel: „Die Sorge für das Wohl der Schülerinnen und Schüler erfordert es, jedem Anschein von Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen. Die Schule entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen.“

IV. Das Handlungskonzept der Landesregierung

Am 30.01.2007 hat die Landesregierung ein Handlungskonzept für einen besseren und wirksameren Kinderschutz in Nordrhein-Westfalen beschlossen. Kernpunkte sind u.a. ein frühzeitiges Erkennen von Gefahren z.B. im Rahmen der Früherkennungsuntersuchungen, das Elternbegleitbuch für junge Eltern, die flächendeckende Einführung von Frühwarnsystemen, der Ausbau der Familienzentren, die Fortbildung und Qualifizierung der Fachkräfte, die Stärkung der Familienbildung (z.B. Eltern-Kompetenzkurse), den Ausbau von wirksamen Kooperationsstrukturen als Voraussetzung eine qualitativen Weiterentwicklung des Kinderschutzes sowie eine Studie zu den Risikolagen von Kindern. Außerdem will das Land gemeinsam mit den Trägern der Kinder- und Jugendhilfe Empfehlungen zum Kinderschutz entwickeln. Eine Kommission bestehend aus Vertretern des Kinderschutzes, der Ärzteschaft, der kommunalen Spitzenverbände, der Jugend-, Familien- und Gesundheitshilfe, der Schulen, Krankenkassen, Kirchen, Wohlfahrtsverbände und der Polizei soll den Aufbau wirksamer Kooperationsstrukturen begleiten und unterstützen. Das Handlungskonzept findet sich unter der Internetadresse www.mgffi.nrw.de/pdf/kinder-jugend/kinderschutz.pdf.

Anlagen:
Arbeitsschritttabelle